

Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und über das Halten von Haustieren in der Gemeinde Eichenau (Lärmschutzverordnung – LSchV) der Gemeinde Eichenau

vom 30.09.2024

§ 1

Aufgrund Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eichenau folgende Verordnung:

§ 2

(1)

b) Zu den ruhestörenden Gartenarbeiten sind insbesondere zu rechnen: Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, Rasenmärobotern, Motorpumpen und motorbetriebenen Heckenschneidegeräten, Laubbläsern.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Eichenau, den 15.10.2024

(Siegel)

Peter Münster
Erster Bürgermeister